

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Putbus

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), sowie der §§ 1 bis 3 sowie 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 14. Dezember 2009 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 **Änderungsgegenstand**

§ 2

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegende Wohnung des Einwohners.

§ 2 Abs. 3 entfällt

Der bisherige Absatz 4 wird neu zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 5 wird neu zu Absatz 4.

§ 3

§ 3 Abs. 1, Satz 2 und 3 entfällt

§ 3 Abs. 3 entfällt

§ 4

§ 4 Abs. 4 entfällt

§ 5

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert

2. bei einem jährlichen Mietaufwand
von mehr als 1.800,00 bis 3.600,00 € = 300,00 €

§ 6

§ 6 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 8

§ 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst

Die Strafbestimmungen bei Vorsatz nach § 16 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern bleiben unberührt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Putbus, den 16.12.2009

Bürgermeister

